

Antwort auf die Interpellation 120

Datenschutzsituation App «Bontrebo» für Soziale Dienste

Adrian Häfliger vom 23. September 2025
StB 948 vom 17. Dezember 2025

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 29. Januar 2026 beantwortet

Ausgangslage

Der Interpellant weist darauf hin, dass die Datenschutzsituation der von den Sozialen Diensten genutzten App «Bontrebo» Fragen aufwerfe. Die App verarbeite und speichere Daten in der Azure-Cloud von Microsoft. Die getroffenen Massnahmen würden die Daten nicht vor dem Zugriff durch die Firma Microsoft schützen. Zudem seien die Daten nicht vor dem Zugriff durch US-Behörden geschützt, aufgrund des geltenden US CLOUD Act. Es müsse davon ausgegangen werden, dass mit der App besonders schützenswerte Personendaten ausgetauscht werden. Die Bearbeitung und Speicherung besonders schützenswerter Personendaten über amerikanische Cloud-Anbieter sei gemäss den Einschätzungen der kantonalen Datenschutzbeauftragten (DSB) gesetzeswidrig.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

Wurde für die Bontrebo-App eine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) vorgenommen?

Ja, für das Digitalisierungsprogramm der Sozialen Dienste wurde eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchgeführt. Die App «Bontrebo» ist Teil des Digitalisierungsprogramms.

Zu 2.:

Wenn ja: Wurde in der DSFA spezifisch das Problem adressiert, dass die über die App ausgetauschten Daten nicht vor dem Zugriff durch ausländische Behörden geschützt sind?

Die Daten sind vor dem Zugriff durch ausländische Behörden geschützt. Es bestehen wirksame Verfahrensmechanismen sowie Massnahmen, die das Risiko eines Zugriffs auf die Daten durch ausländische Behörden massgeblich reduzieren. Dennoch wurde das theoretische Risiko eines Zugriffs durch ausländische Behörden in der DSFA mitberücksichtigt.

Zu 3.:

Wurde die DSFA der DSB zur Prüfung vorgelegt?

Wenn ja: Wie beurteilt die DSB die Konformität der Lösung mit dem Datenschutzgesetz?

Nein, die DSFA wurde der DSB nicht zur Stellungnahme vorgelegt. Auf die Begründung, wieso die DSFA der DSB nicht vorgelegt wurde, wird in der Antwort auf Frage 4 eingegangen.

Zu 4.:

Wenn nein: Wieso wurde auf die Prüfung durch die DSB verzichtet? Erachtet der Stadtrat eine nachträgliche Prüfung durch die DSB als erforderlich?

Die Abklärungen im Rahmen der DSFA ergaben kein hohes Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen. Diese Prüfung obliegt dem verantwortlichen Organ gemäss § 7a Abs. 1 Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG; SRL Nr. 38). Eine Stellungnahme der DSB muss nur dann eingeholt werden, wenn trotz vorgesehener Massnahmen ein hohes Risiko besteht (§ 7a Abs. 2 KDSG). Aus diesem Grund ist keine Vorabkonsultation durch die DSB erforderlich.

Zu 5.:

Teilt der Stadtrat die Einschätzung des Interpellanten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit der Bontrebo-App auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden?

Es können auch besonders schützenswerte Personendaten mit der App übermittelt werden. Die Klientinnen und Klienten der Sozialen Dienste werden sowohl durch die Sozialen Dienste als auch bei der Anmeldung durch die Bontrebo AG transparent über die Datenbearbeitung informiert. Die Nutzung der App ist freiwillig; jede Klientin und jeder Klient kann darauf verzichten.

Zu 6.:

Erachtet der Stadtrat die Verwendung der Bontrebo-App durch die Sozialen Dienste als datenschutzkonform? Wenn nicht: Welche Konsequenzen wird der Stadtrat daraus ziehen?

Die Nutzung der App «Bontrebo» ist datenschutzkonform. Das bedeutet, dass die Bearbeitung von Personendaten im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben erfolgt. Insbesondere steht der Nutzung der App «Bontrebo» keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegen. Es ist sichergestellt, dass mit der App «Bontrebo» die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es die Stadt Luzern selbst tun dürfte (§ 6 Abs. 2 KDSG). Zudem verfolgt die Information der Klientinnen und Klienten auch das Ziel, umfassende Transparenz zu gewährleisten.

Zu 7.:

Wer trägt die Verantwortung im Falle einer missbräuchlichen Nutzung oder eines Datenlecks im Zusammenhang mit der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten – allgemein und im konkreten Fall der Bontrebo-App?

Verantwortliches Organ für die Datenbearbeitung und die Auslagerung an die Bontrebo AG sind die Sozialen Dienste der Stadt Luzern. Es wird mit vertraglichen Regelungen und Sicherheitsmassnahmen gewährleistet, dass die Risiken auf ein tragbares Mass minimiert werden. Eine vorsätzliche missbräuchliche Nutzung lässt sich sowohl bei einer internen Bearbeitung als auch bei einer Auslagerung nie komplett ausschliessen. In diesem Fall stellt sich die Frage nach straf- sowie haftungsrechtlichen Konsequenzen für die rechtswidrig handelnden Personen.

Zu 8.:

Ist bei der Anschaffung digitaler Tools die Einhaltung des Datenschutzes standardmässig als Bedingung für die Auftragsvergabe definiert? Wenn ja, wer überprüft die Einhaltung materiell?

Ja, die Prüfung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist im Projekt- und Beschaffungsvorgehen der Stadt Luzern verbindlich vorgeschrieben. Die Einhaltung wird durch die Fachstelle Digitale Sicherheit und Privatsphäre der Dienstabteilung Digital geprüft.

Zu 9.:

Welche Lehren zieht der Stadtrat aus diesem Projekt, um bei künftigen IT-Vorhaben – insbesondere bei der Verarbeitung besonders schützenswerter Personendaten – von Beginn an datenschutzkonforme Lösungen sicherzustellen?

Das Projekt durchlief den in der Stadtverwaltung vorgesehenen Ablauf. Die etablierten Verfahren der Stadtverwaltung stellen sicher, dass Datenschutz und Informationssicherheit von Anfang an und in jedem Digitalisierungsprojekt berücksichtigt werden.

Zu 10.:

Die problematische Datenschutzsituation ist Ausdruck und Konsequenz mangelnder digitaler Souveränität. Sieht der Stadtrat Handlungsspielraum, um dieser Abhängigkeit entgegenzuwirken?

Mit der App «Bontrebo» wird die digitale Souveränität der Stadt Luzern nicht beeinträchtigt und keine Abhängigkeit geschaffen, die zu einem folgenschweren Risiko führt.

Die Nutzung der App kann jederzeit unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist beendet werden. Die für die Fallbearbeitung relevanten Daten verbleiben weiterhin im Fallführungssystem der Sozialen Dienste. Die Daten in der App werden regelmässig gelöscht. Zudem bleiben die bereits bestehenden Kommunikationswege zwischen den Klientinnen und Klienten und den Sozialarbeitenden der Sozialen Dienste auch weiterhin bestehen.